

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



EU-Umgebungslärmrichtlinie / Bundesimmissionschutzgesetz Lärmaktionsplanung - Zustimmung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: Fachbereich II Vorlagennummer: 2019/176 Datum: 06.05.2019
	Berichterstattung: Rm. van der Heyde

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6	Bau- und Verkehrsausschuss	14.05.2019	öffentlich	vorberatend
6	Stadtrat	23.05.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu.

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Begründung/Problembeschreibung:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten Lärmaktionspläne auszuarbeiten mit denen den Lärmproblemen und Lärmauswirkungen begegnet werden kann. Zuständig für die Durchführung der Lärmaktionspläne sind nach § 47e Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) grundsätzlich die Gemeinden. Über die Thematik wurde u.a. im Bau- und Verkehrsausschuss am 08.08.2018 berichtet (siehe Vorlage 2018/197).

Das Landesamt für Umwelt hat die Stadt Wittlich bei der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes unterstützt und beispielsweise eine Mustergliederung (inhaltlich bereits mit Lärmkarten und den zugehörigen Fachinformationen angereichert) des Lärmaktionsplanes zu Verfügung gestellt. Das Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einen Lärmaktionsplan mit Eigenmitteln ohne Beauftragung eines externen Fachbüros aufzustellen.

Inhaltlich ist folgender Sachverhalt für die Lärmaktionsplanung von wesentlicher Bedeutung:

Die in der Lärmkartierung dargestellten lärmverursachenden Straßen sind ausschließlich klassifizierte Verkehrswege, wie die Bundesautobahn A1, die Bundesstraße B 49 und mehrere Landesstraßen, die in der Straßenbaulastträgerschaft von Bund und Land liegen. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten bestehen für die Stadt Wittlich damit nicht.

Vor diesem Hintergrund können im Lärmaktionsplan lediglich verschiedene Ideen, Ansätze bzw. Einzelmaßnahmen für die Minderung von Verkehrslärm vorgeschlagen werden, die im Einflussbereich der Stadt Wittlich liegen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zuzustimmen und auf dieser Grundlage die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 47d Abs. 3 BImSchG und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage: Entwurf Lärmaktionsplan